

# SPD demokratischer pressediens

P/XXIX/126

8. Juli 1974

Wie steht es mit dem § 218 StGB?

Die Rechtslage bis zur endgültigen Entscheidung  
des Bundesverfassungsgerichts

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB  
Bundesminister der Justiz und Mitglied des  
SPD-Präsidiums

Seite 1 und 2 / 68 Zeilen

Gute Wünsche für Egon Bahr

Neue Aufgaben als Bundesminister für wirtschaft-  
liche Zusammenarbeit

Seite 3 / 38 Zeilen

Sudetendeutsche wollen die Aussöhnung

Klarstellung zum Thema "Sudetendeutscher Rat"

Seite 4 / 39 Zeilen

Dokumentation des SPD-Pressedienstes

Offener 218-Brief an Filbinger

Seite 5 / 46 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhardt Eckert

5300 Bonn 12, Heussallee 2-10  
Postfach: 120 406  
Pressesaal I, Zimmer 217-224  
Telefon: 22 80 37 - 38

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg  
Kahnstr. 117 - 119 T. l. fon: 378311

Wie steht es mit dem § 218 StGB ?

Die Rechtslage bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB

Bundesminister der Justiz und Mitglied des SPD-Präsidiums

Das 5. Strafrechtsreformgesetz - Reform des § 218 StGB im Sinne der Fristenregelung - ist am 22. Juni 1974 in Kraft getreten. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch einen Tag vorher angeordnet, daß einstweilen die Vorschrift, nach der der Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten straffrei ist, nicht gilt. Die Bundesregierung respektiert den Spruch des Gerichts, zumal peinlich vermieden wurde, zur Hauptsache, nämlich zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Fristenregelung, irgendeine vorgreifliche Äußerung mit der Entscheidung zu verbinden. Damit hat das oberste Gericht der Bundesrepublik Deutschland ein äußerstes Maß an Neutralität bewiesen.

Dem Rechtsfrieden ist aber nicht dienlich, wenn man nun versucht, aus dieser Entscheidung Pro- oder Contra-Argumente abzuleiten. Aufgabe des Bundesministers der Justiz kann es lediglich sein, die derzeitige Rechtslage unter Berücksichtigung der Übergangsregelung, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vorgesehen hat, darzustellen. Das wird für die breite Bevölkerung auch in einem Einlegeblatt zu der Broschüre des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit über flankierende Maßnahmen in Zusammenhang mit § 218 StGB geschehen.

Der alte Rechtszustand des totalen Verbots des Schwangerschaftsabbruchs mit Ausnahme der medizinischen Indikation ist beseitigt.

Der Schwangerschaftsabbruch ist nunmehr einstweilen in folgenden Fällen zugelassen:

Eine Schwangerschaft darf - unabhängig von ihrer Dauer - aus medizinischer Indikation abgebrochen werden. Eine medizinische Indikation liegt vor, wenn der Schwangeren eine Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden, auf zumutbare Weise nicht abwendbaren Beeinträchtigung ihres

Gesundheitszustandes droht.

Bis zum Ende der 22. Woche nach der Empfängnis ist der Schwangerschaftsabbruch ferner in den Fällen der kindlichen Indikation zulässig. Eine kindliche Indikation ist gegeben, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind, wenn es zur Welt kommen würde, wegen einer Erbkrankheit oder wegen schädlicher Einflüsse während der Schwangerschaft an einer schweren, nicht beherrbaren Gesundheitsachädigung leiden würde.

Bis zum Ende der 12. Woche nach der Empfängnis ist der Schwangerschaftsabbruch aus ethischer Indikation zulässig. Hiermit sind die Fälle gemeint, in denen die Schwangerschaft durch Vergewaltigung, durch den sexuellen Mißbrauch von Kindern und durch ähnliche Straftaten entstanden ist.

Handlungen, die während der ersten 13 Tage nach der Empfängnis vorgenommen werden, fallen ab 22. Juni 1974 überhaupt nicht unter das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs; die Anwendung von Intrauterin-Pessaren (Spiralen), die das Einnistern des Eies verhindern, ist demnach von Strafvorschriften nicht betroffen. Ebenso wenig betroffen ist die Anwendung der "Pille-danach".

Das neue Gesetz legt großen Wert darauf, daß die Schwangere, bevor sie sich zum Schwangerschaftsabbruch entscheidet, eingehend beraten wird. Die Vorschriften über die Beratung sind bereits in Kraft getreten. Wer einen Schwangerschaftsabbruch aus medizinischer, kindlicher oder ethischer Indikation abwägt, muß zunächst von einer ermächtigten Beratungsstelle oder von einem Arzt über Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder unterrichtet werden. Zusätzlich ist eine ärztliche Beratung vorgeschrieben. Als "ermächtigte Beratungsstellen" kommen sowohl öffentliche Beratungsstellen als auch die zahlreichen Beratungsstellen freier Träger in Betracht. Die Mitglieder der Beratungsstellen sind ebenso wie alle Ärzte zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es bleibt der Schwangeren überlassen, ob sie sich zur Beratung an einen Arzt oder eine Beratungsstelle wenden will.

Außerdem müssen die Voraussetzungen für die erwähnten Indikationen von einer zuständigen Stelle (Gutachterstelle) festgestellt werden. Es empfiehlt sich, den Arzt oder die Beratungsstelle danach zu fragen, welche Gutachterstelle zuständig ist. In den verschiedenen Bundesländern gibt es zur Zeit noch unterschiedliche Regelungen über Gutachterstellen. In der Mehrzahl der Länder handelt es sich um Einrichtungen der Ärztekammern; in einigen Bezirken sind stattdessen die Gesundheitsämter zur Begutachtung berufen.

Der Schwangerschaftsabbruch darf, soweit er zugelassen ist, nur in Krankenhäusern oder in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist.

(-/8.7.1974/ka/ee)

+ + +

**Gute Wünsche für Egon Bahr**  
-----

**Neue Aufgaben als Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit**

Am Mittwoch wird der 52jährige SPD-Abg. Egon Bahr vor dem Bundestag als neuer Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit vereidigt werden. Bahr nahm am Montag seine Ernennung aus der Hand des Bundespräsidenten entgegen, der zur gleichen Zeit den bisherigen Entwicklungshilfeminister Dr. Erhard Eppler aus dem Amte entließ, das er fast sechs Jahre lang innegehabt hatte. Tatsächlich tritt also nur eine Pause von knapp 48 Stunden ein, in denen dieses Ressort ohne ministerielle Leitung ist: Ein bemerkenswertes Zeichen für die rasche Entschluß- und Entscheidungsfähigkeit des Bundeskanzlers, der damit bewiesen hat, daß er auch solche zweifellos schwierigen Probleme, in denen sich sachliche und personelle Elemente drängen, schnell und richtig meistern kann.

Egon Bahr, der nur für zwei Monate in die Abgeordnetenbank zurückgekehrt war, wird zum ersten mal an der Spitze eines Ressortministeriums tätig sein, das zudem aus vielerlei Gründen, die durch aktuelle Aspekte angereichert wurden, sehr stark auch im Blickpunkt des Auslandes steht. Das Problem der internationalen Entwicklungs- und Kapitalhilfe für einen großen Teil dieser unserer Erde gewinnt unter dem Druck von wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen weltweiten Ausmaßes eine auch politisch immer größere Bedeutung. Dabei sollte in der Bundesrepublik keinesfalls übersehen oder außer Acht gelassen werden, daß die übrigen gebenden und empfangenden Staaten sehr genau beobachten und verzeichnen, welchen Anteil gerade Bonn an der Bewältigung dieser kardinalen und nach optimalen Lösungen schreienden Problematik nimmt.

Es kann mit der aus langjähriger Erfahrung gewonnenen Sicherheit damit gerechnet werden, daß der neue Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit seine neuen Verpflichtungen mit derselben Sorgfalt und derselben Zuverlässigkeit erfüllen wird, mit denen er bisher schon an anderen Stellen so erfolgreich für die Bundesrepublik und für die Interessen der Bundesbürger gearbeitet hat. Die besten Wünsche der SPD begleiten Egon Bahr auch auf dem neuen Abschnitt seiner politischen Tätigkeit.  
(-/8.7.1974/ks/ee)

+ + +

Sudetendeutsche wollen die Aussöhnung  
-----

Klarstellung zum Thema "Sudetendeutscher Rat"

Die Sudetendeutsche Landmannschaft hat in einer Stellungnahme zum deutsch-tschechoslowakischen Vertrag erklärt, sie unterstreiche "die Rechtsverweh rung, welche der Sudetendeutsche Rat und die Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landmannschaft am 14. Juli 1973 nach der Paraphierung gegen den Vertrag einlegten". Die in mehreren Staaten und Verwaltungsgebieten lebende Volksgruppe als solche werde durch den Vertrag weder verpflichtet noch gebunden.

Die Landmannschaft verschwieg dabei, daß der Sudetendeutsche Rat damals seine Erklärung bei Stimmenthaltung seiner sozialdemokratischen Mitglieder und des FDP-Vertreters beschlossen hatte. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Sudetendeutschen Rates hatten in einer Minderheitenerklärung festgestellt, daß der deutsch-tschechoslowakische Vertrag der Schlußstrich unter eine Entwicklung sei, in der die Sudetendeutschen vom nationalsozialistischen Regime Deutschlands in einen Krieg hineingezogen wurden. Wörtlich hieß es in dieser Erklärung weiter: "Die Sudetendeutschen mußten die Entwicklung von 1918 bis 1945 auf besonders leidvolle Weise mit der Vertreibung aus ihrer angestammten Heimat bezahlen. Sie hoffen, daß der Vertrag für beide Staaten und ihre Völker die Grundlage für ein Verhältnis schafft, das trotz aller Unterschiede in der gesellschaftlichen Ordnung aus den Verstrickungen der Vergangenheit herausführt und einen Prozeß der nachbarlichen Aussöhnung einleitet. Die Sudetendeutschen sind nicht Gegner, sondern Befürworter eines solchen Prozesses. Auch nach der Vertreibung fühlen sich die Sudetendeutschen ihrer angestammten Heimat eng verbunden. Die Verbundenheit legt ihnen eine besondere Verpflichtung auf. Sie sind bereit, ihren Beitrag zu leisten."

Die sozialdemokratischen Vertreter im Sudetendeutschen Rat wandten sich mit ihrer Entschliessung auch an die Prager Regierung und erklärten: "Von der Regierung der CSSR erhoffen sich die Sudetendeutschen, daß sie es Bürgern und Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland möglich macht, die zwischenmenschlichen Beziehungen zu den deutschen Bürgern der CSSR individuell und kollektiv herzustellen und auszubauen. Die Sudetendeutschen wissen, daß die Ausfüllung des Vertrages samt seiner dazugehörigen Dokumente viel guten Willen auf beiden Seiten voraussetzt."

Der Vorsitzende des Beirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Parteivorstand der SPD, der sudetendeutsche Bundestagsabg. Karl Hofmann, hat in einer Erklärung festgestellt, daß die "Rechtsverweh rung" gegen den Vertrag nicht von den Sudetendeutschen, sondern von "Amtsträgern" der Landmannschaft eingebracht worden sei, die allein sich in ihren Rechten beeinträchtigt fühlten. (-/8.7.1974/ks/ee)

+ + +

8. Juli 1974

Dokumentation des SPD-Pressedienstes

Offener 218-Brief an Filbinger  
-----

Der CDU-Ministerpräsident von Baden-Württemberg und amtierende Präsident des Bundesrates, Dr. Hans Filbinger, wurde in einem "Offenen Brief" von der katholischen Boulevard-Wochenzeitung "neue bildpost" (7. Juli 1974) für sein Verhalten gegen die Reform des Strafgesetzbuchparagraphen 218 gelobt. Der Brief läßt interessante Zusammenhänge und Hintergründe offenkundig werden.

"Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Filbinger !

Sie haben am 21. Juni mit einem mutigen und schnellen Schritt das Inkrafttreten der umstrittenen Fristenregelung verhindert. Ohne die einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichtes wäre das vom Bundespräsidenten zwei Tage zuvor unterschriebene Gesetz am 22. Juni in Kraft getreten. Es war wohl das erste Mal in der Geschichte der Bundesrepublik, daß die Grundgesetzhüter in Karlsruhe ein bereits verkündetes Gesetz blockierten.

Sie, Herr Ministerpräsident, haben als verantwortungsbewußter Politiker und Christ diese Entscheidung herbeigeführt, die Karlsruhe im Interesse der Rechtssicherheit gar nicht anders fällen konnte. Zu diesem Schritt gehörte zweifelloses Mut, denn daß die Fristenfreunde Sie mit Schimpf und Schmähung belegen würden, war von vornherein klar. Tatsächlich maulten denn auch die Juras und einzelne Bonner Abgeordnete, während die Regierung erfreulicherweise die Karlsruher Anordnung offiziell respektierte.

Wir wissen so gut wie Sie, Herr Ministerpräsident, daß mit der höchst-richterlichen Anordnung allenfalls ein kleines Gefecht, aber noch längst nicht die Schlacht gewonnen ist. In den kommenden Monaten ruht auf Ihrer Regierung die Last, die eigentliche Klage zu begründen und vor den Verfassungsrichtern zu verfechten. Daß Sie in erster Linie die Verletzung von Artikel 2 des Grundgesetzes ("Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit") durch die Fristenlösung anprangern werden, gaben Sie bereits zu erkennen.

Wir erlauben uns heute, Ihnen dazu noch ein Argument an die Hand zu geben, das uns besonders wichtig scheint:

Schon während der mehrjährigen Diskussion um den § 218 wurden im In- und Ausland Stimmen laut, die auch den Gradentod, die Euthanasie, für alte oder unheilbar kranke Menschen forderten. Nach den schrecklichen Vorgängen im Dritten Reich war dieses Thema zumindest in Deutschland eine Zeitlang tabu, nun aber ist es wieder aktuell. Wir sind fest überzeugt, daß dies im Zusammenhang mit der Fristenregelung steht, mit dem schwindenden Respekt vor menschlichem Leben. Ein Staat aber, so glauben wir in Übereinstimmung mit Kardinal Höffner, der vor dem beginnenden menschlichen Leben keine Achtung mehr hat, der hat sie bald auch nicht mehr vor dem Ende; das müßte irgendwann auch irgend-einer Euthanasie-Regelung zustimmen.

Diesen Gesichtspunkt, Herr Ministerpräsident, sollten Sie vor dem Verfassungsgericht ganz besonders betonen. Wenn der grundgesetzlich garantierte Schutz des Lebens (und nach Ansicht aller Mediziner, auch der Fristenfreunde, lebt ein Kind schon lange vor dem dritten Monat) einmal mißachtet wird, dann sind weitere Dammbürche nicht mehr zu verhindern.

Wir wünschen Ihnen, Herr Ministerpräsident, bei Ihrer schweren und wichtigen Aufgabe in den kommenden Monaten Geschick und Erfolg  
(Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller)

neue bildpost"  
(-/.7.1974/ks/ee)